

Verordnung
über die Verbesserung der Leistungen, der Sozialversicherung
für Arbeiter und Angestellte mit 2 mü mehr Kindern

vom 3. Mai 1967

(GBl. II S. 248)

Zur Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) ¹ Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit nach Ablauf des nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen für 6 Wochen bestehenden Anspruchs auf Lohnausgleich² während der 7. bis 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr das Krankengeld

bei 2 Kindern	in Höhe von 65 %
bei 3 Kindern	in Höhe von 75%
bei 4 Kindern	in Höhe von 80%
bei 5 und mehr Kindern in	Höhe von 90%

des auf einen Arbeitstag entfallenden Nettodurchschnittsverdienstes.

(2) Bei stationärer Behandlung wegen Krankheit, mit Ausnahme von Tuberkulose, wird an Stelle von Krankengeld nach Abs. 1 Hausgeld gezahlt. Dieses Hausgeld ist gegenüber dem Krankengeld gemäß Abs. 1 um den gleichen Betrag vermindert, wie er sich bei einem Anspruch auf Lohnausgleich als Differenz zwischen Krankengeld und Hausgeld ergeben würde.^{3 4}

(3) Die Dauer des Bezuges von Hausgeld gemäß Abs. 2 wird auf die Krankengeldbezugsdauer gemäß Abs. 1 angerechnet.

(4) Der Anspruch auf die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 besteht im Rahmen der in der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 533 ; Ber. GBl. II 1962 S. 4)4 für Krankengeld und Hausgeld festgelegten Bestimmungen.⁵

(5) ⁶ Besteht für bergbaulich versicherte oder für tuberkulosekranke Arbeiter und An-

1. Vgl. §§ 1 ff. unter Reg.-Nr. 25.

2. Vgl. § 104 unter Reg.-Nr. 2.

3. Vgl. §§ 4 f. unter Reg.-Nr. 25.

4. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 21.

5. Vgl. § 6 unter Reg.-Nr. 25.

6. Vgl. § 7 unter Reg.-Nr. 25.